

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. November 1949

Nummer 45

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
16. 5. 49	Verordnung über das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid	281	28. 10. 49	Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungs-gesetz)	290
16. 5. 49	Landesabstimmungsordnung	284	15. 10. 49	Anordnung über die Umlegung des Wassergeldes	290
26. 9. 49	Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsgebietes der Verordnung über die Einschränkung von Rechtsmitteln zur Vermeidung von Notständen bei der Unterbringung von Personen in bestimmten Gebieten vom 8. August 1949. (GV. NW. 1949 S. 215)	289	10. 11. 49	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages	291
6. 10. 49	Verordnung zur Erhaltung und Sicherung des vorhandenen Wohnraums	289	31. 10. 49	Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	291

Verordnung über das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Regelung von Volksbegehren und Volksentscheid vom 27. Juli 1948 (GV. NW. S. 241) wird hiermit verordnet:

I. Volksentscheid,

§ 1

Ein Verfahren zur Herbeiführung eines Volksentscheides ist von der Landesregierung unverzüglich einzuleiten und durchzuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Zugrundelegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs seine Vorlegung begehrt hat und der beantragte Gesetzentwurf im Landtag nicht unverändert angenommen worden ist.

§ 2

1. Die Landesregierung entscheidet im Falle des § 1, ob dem Volksbegehren entsprochen ist. Der Innenminister teilt die Entscheidung dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter mit.

2. Den Vertrauenspersonen steht gegen eine Entscheidung, daß dem Begehren entsprochen sei, das Recht zu, durch eine binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Innenminister anzubringende Beschwerde die Entscheidung des Verfassungsausschusses des Landtages anzurufen.

§ 3

1. Gegenstand des Volksentscheids ist das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlaß des Begehrens ein abweichendes Gesetz beschlossen hat, die Frage, ob das begehrte an Stelle des beschlossenen Gesetzes treten soll.

2. Haben mehrere Volksbegehren über denselben Gegenstand dem Landtag vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen begehrten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheid zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

§ 4

Die Landesregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheids und den Aufdruck der Stimmzeitel im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Innenminister sorgt für ausreichende weitere Veröffentlichung.

§ 5

Abstimmungstag ist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag.

§ 6

Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 7

1. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Landtag hat.

2. Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 22. 1./5. 3. 1947 (GV. NW. S. 69) finden auf das Verfahren bei Volksentscheiden entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

3. Die Bezeichnungen „Wahlkreise“, „Wahlvorsteher“, „Wählerlisten“, „Wahlkarteien“ werden durch die Bezeichnungen „Stimmkreise“, „Abstimmungsvorsteher“, „Stimmlisten“, „Stimmkarteien“ ersetzt.

§ 8

1. Die Wahlkreise für die Landtagswahlen gelten als Stimmkreise.

2. Für jeden Stimmkreis wird ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter ernannt und ein Abstimmungsausschuß gebildet.

3. Die Ausschüsse bestehen aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die er aus den Stimmberechtigten beruft. Sie beschließen mit Stimmmehrheit.

§ 9

Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich.

§ 10

Abstimmen kann nur, wer in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

§ 11

Einen Stimmschein erhält auf Antrag

I. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist

1. wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,

2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt,

3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, ein für ihn günstig gelegenes Abstimmungslokal aufzusuchen.

II. Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt hat,
2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist,
3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste und Stimmkartei in das Inland verlegt hat.

§ 12

Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Stimm Scheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

§ 13

Die Stimme lautet nur auf „Ja“ oder „Nein“; Zusätze sind unzulässig.

§ 14

1. Abgestimmt wird mit Stimmzetteln in amtlich abgestempelten Umschlägen.

2. Die Landesregierung liefert die Stimmzettel von weißem oder weißlichem Papier mit dem im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Aufdruck und läßt sie in den Abstimmungslökalen in ausreichender Zahl bereithalten.

§ 15

1. Die Abstimmenden tragen in die Stimmzettel das Wort „Ja“ oder „Nein“ ein oder durchkreuzen eines der für „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckten Vierecke oder streichen eines der vorgedruckten Worte „Ja“ oder „Nein“.

2. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

§ 16

1. Ungültig sind Stimmzettel,

- (1) die nicht amtlich geliefert sind;
- (2) die keine Eintragung enthalten;
- (3) aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- (4) die außer den Worten „Ja“ oder „Nein“ einen Zusatz enthalten;
- (5) die mit einem Kennzeichen versehen sind.

2. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; anderenfalls sind sie ungültig.

§ 17

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Abstimmungsvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abstimmungsvorsteher den Ausschlag.

§ 18

Im Stimmkreis stellt der Abstimmungsausschuß zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviele auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

Das Gesamtergebnis stellt der Landesabstimmungsausschuß fest.

§ 19

Bis zur Einrichtung eines Wahlprüfungsgerichts prüft der Landesabstimmungsausschuß das Abstimmungsergebnis.

§ 20

Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so findet eine neue Abstimmung statt.

§ 21

1. Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann bis zur Einrichtung eines Wahlprüfungsgerichts der Landesabstimmungsausschuß dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Innenminister hat den Beschluß alsbald auszuführen.

2. Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmung in einem Stimmbezirk zweifelsfrei festgestellt, so kann der Innenminister auf Antrag des Abstimmungsausschusses des Stimmkreises und mit Zustimmung des Landesabstimmungsausschusses dort die Wiederholung der Abstimmung anordnen.

3. Die Anordnung des Innenministers unterliegt im Prüfungsverfahren bis zur Einrichtung eines Wahlprüfungsgerichts der Nachprüfung durch den Landesabstimmungsausschuß.

4. Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als 6 Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

5. Bei der Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmliste oder Stimmkartei abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

§ 22

Der Innenminister veröffentlicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Abstimmungsergebnis im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

II. Volksbegehren.

§ 23

Anträge und Begehren nach § 1 unterliegen einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

§ 24

1. Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Innenminister zu richten. Er bedarf der Unterschrift von 3000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Nachweise sind in der Reihenfolge der Eintragung zu ordnen.

2. In dem Antrag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter für diesen bezeichnet werden, die zur Entgegennahme von Anweisungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

3. Erklärt bei einem Antrag mehr als die Hälfte der Unterzeichneten schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle der früheren Vertrauensperson, sobald die Erklärung dem Innenminister zugegangen ist.

4. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem gleichen Antrage im Laufe des letzten Jahres stattgegeben worden ist oder wenn das Volksbegehren gemäß § 1 oder § 3 des Gesetzes nicht statthaft ist.

§ 25

Die Zulassung kann in den Fällen, in denen der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes begehrt wird, bis auf die Dauer von 3 Monaten ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, daß in dieser Frist das Volksbegehren seine anderweitige Erledigung findet.

§ 26

Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens zugunsten eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes können erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden.

§ 27

1. Der Innenminister prüft, ob die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind. Er entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt seine Entscheidung dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter mit.

2. Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, gegen eine die Zulassung ablehnende Entscheidung binnen 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Landesregierung anzurufen.

§ 28

Wird dem Antrag stattgegeben, so gibt der Innenminister die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauensperson im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt und setzt dabei Beginn und Ende der Eintragsfrist fest. Die Frist beginnt frühestens 2 Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung, sie soll in der Regel 14 Tage umfassen.

§ 29

1. Der Antrag kann bis zur Veröffentlichung durch eine an den Innenminister zu richtende Erklärung der Unterzeichner geändert oder zurückgenommen werden.

2. Die Zurücknahme gilt auch als erfolgt, wenn ein Viertel der Zahl der Unterzeichner die Unterschrift zurückzieht.

und die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 24 Absatz 1 zurückbleibt.

3. Ein Volksbegehren, das von den Antragstellern selbst nicht weiter verfolgt wird, kann der Innenminister jederzeit einstellen; er muß es einstellen, wenn seit Ablauf der Eintragsfrist 6 Monate verflossen sind, ohne daß das Eintragsverfahren abgeschlossen ist.

§ 30

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wählen kann.

§ 31

1. Die Gemeindebehörden müssen den Eintragungsberechtigten während der Eintragsfrist Gelegenheit geben, sich in die vorschriftsmäßigen Eintragungslisten, die ihnen von den Antragstellern übergeben werden, eigenhändig einzutragen.

2. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

§ 32

Die Eintragung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

§ 33

Zur Eintragung ist nur zuzulassen

- a) wer in die zuletzt abgeschlossene oder eine laufend geführte Wählerliste (Stimmliste) oder Wahlkartei (Stimmkartei) eingetragen ist; es sei denn, daß das Wahl- oder Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder während der Eintragsfrist ruht;
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

§ 34

Für die Ausstellung eines Eintragungsscheines gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend. Ein Eintragungsschein ist ferner auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach der zuletzt stattgefundenen Wahl oder Abstimmung stimmberechtigt geworden ist.

§ 35

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheines ist Einspruch zulässig. Gibt die Behörde diesem nicht alsbald statt, so entscheidet der Innenminister binnen einer Woche.

§ 36

Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren;
3. nicht in vorschriftsmäßigen Eintragungslisten gemacht sind.

§ 37

Nach Ablauf der Eintragsfrist beurkunden die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten, ob die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

§ 38

1. Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Eintragungsberechtigte im Stimmkreis sich für den Antrag oder das Begehren gültig eingetragen haben. Das Ergebnis wird dem Landeswahlleiter mitgeteilt.

2. Der Landeswahlausschuß stellt das Eintragungsergebnis im Lande fest. Das Gesamtergebnis wird vom Landeswahlleiter im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und dem Innenminister mitgeteilt.

§ 39

Als Zahl der sämtlichen Stimmberechtigten ist die amtlich ermittelte Zahl bei der letzten Landtagswahl maßgebend.

§ 40

1. Das Begehren nach § 1 ist zustandegekommen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten gültige Unterschriften dafür abgegeben hat, daß ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf dem Landtag unterbreitet wird.

2. Die Landesregierung hat unverzüglich nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens die begehrten Gesetzesentwürfe einzubringen.

§ 41

Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten (§ 31) und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Für die Verteilung der übrigen Kosten des Zulassungs- und Eintragsverfahrens und der Kosten des Volksentscheides sowie für die Verpflichtung zur Übernahme in die amtliche Tätigkeit gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes entsprechend.

§ 42

Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Landesabstimmungsordnung vom heutigen Tage.

Düsseldorf, den 16. Mai 1949.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Anlage 1

Zulassungsantrag nach der Verordnung über das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid.

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die unterzeichneten¹⁾ Stimmberechtigten beantragen, bei den Gemeindebehörden die Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren zuzulassen, das gerichtet ist auf

den Erlaß eines Gesetzes

über
mit nachfolgendem Wortlaut:

§ 1 usw.

Vertrauensmann: Stellvertreter:
Kreis: Gemeinde:

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
.....					
.....					

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den 19.....
(Ort) Der
(Siegel) (Unterschrift)

¹⁾ Die Eintragungen sind sämtlich (auch die Lfd. Nr.) eigenhändig zu bewirken.

Anlage 2

Eintragungsliste für ein Volksbegehren nach der Verordnung über das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren
den Erlaß eines Gesetzes
über
mit folgendem Wortlaut:

§ 1 usw.
Kreis: Gemeinde:

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
-------------	--------	---------	-----------------------	---------	-------------

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

Die Zahl der gültigen Eintragungen beträgt; sie sind in der Zeit vom bis bewirkt worden.

....., den 19.....

(Ort)

Der

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 3

Eintragungsschein

für das Volksbegehren auf
den Erlaß eines Gesetzes

über

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind, in diese eintragen.

....., den 19.....

Der

(Siegel)

(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 4

Nachtragsbogen zur Eintragungsliste

für das Volksbegehren auf
Erlaß eines Gesetzes

über

Nach Ablauf der Eintragsfrist und der Nachfrist (.....) sind auf Grund erfolgreichen Einspruchs gegen die Versagung ihrer Zulassung oder gegen die Erteilung eines Eintragungsscheines folgende Stimmberechtigte nachträglich zur Eintragung zugelassen worden:

Kreis: Gemeinde:

Lfd. Nr. ^{*)}	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
---------------------------	--------	---------	-----------------------	---------	-------------

1

2

3

usw.

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

*) Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden, alle übrigen Spalten sind eigenhändig auszufüllen.

Die Zahl der gültigen Eintragungen auf diesem Bogen beträgt:; sie sind in der Zeit vom bis bewirkt worden.

....., den 19.....

(Ort)

Der

(Unterschrift)

Landesabstimmungsordnung.^{*)}

Vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Regelung von Volksbegehren und Volksentscheid vom 27. 7. 1948 (GV. NW. S. 241) in Verbindung mit § 43 der Verordnung über das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. 5. 1949 (GV. NW. S. 281) wird hiermit verordnet:

Übersicht:

A. Verfahren bei Volksentscheiden.

1. Feststellung der Nichterfüllung eines Volksbegehrens
2. Bekanntmachung über das Verfahren
3. Abstimmungsvorbereitungen
4. Stimmabgabe
5. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
6. Nach- und Wiederholungsabstimmungen, Verbindung von Abstimmungen und Wahlen.

B. Verfahren bei Volksbegehren.

I. Zulassungsverfahren

1. Antrags- und Unterschriftsbogen
2. Behandlung des Antrages

II. Eintragungsverfahren

1. Eintragungslisten
2. Eintragsfrist
3. Eintragungsräume
4. Bekanntmachung der Gemeindebehörden
5. Einspruchsverfahren bei Ablehnung der Listenauslegung
6. Zulassung zur Eintragung
7. Eintragungsschein
8. Inhalt der Eintragung
9. Einspruchsverfahren bei Versagung der Zulassung zur Eintragung und bei Versagung des Eintragungsscheines
10. Abschluß der Eintragungslisten

III. Vorlegungsverfahren

1. Einreichung der Eintragungslisten
2. Feststellung des Ergebnisses
Feststellung des Eintragungsverfahrens
Feststellung der Rechtswirksamkeit des Verfahrens.

C. Schlußbestimmungen.

A. Verfahren bei Volksentscheiden.

1. Feststellung der Nichterfüllung eines Volksbegehrens.

§ 1

1. Die Mitteilung (§ 2 VVO), die der Innenminister dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter über die Entscheidung, ob einem Volksbegehren entsprochen ist, zu machen hat, erfolgt im Wege der Zustellung.

2. Die gegenüber einer Entscheidung, daß dem Volksbegehren entsprochen sei, zulässige Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen seit der Zustellung beim Innenminister schriftlich anzubringen; der Beschwerdeschrift sind 20 Abschriften beizufügen.

3. Der Innenminister übersendet die Beschwerdeschrift mit den erforderlichen Abschriften bis zur Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes der Landesregierung zur Entscheidung.

2. Bekanntmachung über das Verfahren.

§ 2

1. Nachdem die Landesregierung für einen Volksentscheid den Abstimmungstag bestimmt und diesen sowie

*) Die Anlagen zur Landesabstimmungsordnung sind abgedruckt GV. NW. S. 283 f.

den Gegenstand des Entscheids und den Aufdruck des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben hat, hat die Gemeindebehörde diese Bekanntmachung unverzüglich in ortsüblicher Weise den Gemeindeangehörigen bekanntzugeben.

Hierfür genügt Plakatanschlag.

2. Die Bekanntmachung der Landesregierung ist außerdem während der Auslegungsfrist in und vor den Amtsräumen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden, und später in und vor den Räumen, in denen die Abstimmung stattfindet, in einer ins Auge fallenden Weise auszuhängen.

3. Abstimmungsvorbereitungen.

§ 3

1. Hinsichtlich der Stimmunterlagen und sonstigen Abstimmungsvorbereitungen finden die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (GV. NW. 1947 S. 69) entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas Abweichendes ergibt.

2. An die Stelle der Bezeichnungen, die im Landeswahlgesetz nur für Wahlen vorgesehen sind, treten für das Abstimmungsverfahren nachstehende Bezeichnungen: Es werden ersetzt:

- „Wahl zum Landtag“ durch „Abstimmung“
- „Wahlrecht und Berechtigung“ durch „Stimmrecht und Berechtigung“
- „Wahlberechtigte und Wähler“ durch „Stimmberechtigte“
- „Wählerverzeichnis-Listen und -Karteien“ durch „Stimmverzeichnis-Listen und -Karteien“
- „Wahlschein und Wahltag“ durch „Stimmschein und Abstimmungstag“
- „Wahlkreis und Wahlbezirk“ durch „Stimmkreis und Stimmbezirk“
- „Landes- und Kreiswahlleiter“ durch „Landes- und Kreisabstimmungsleiter“
- „Landes- und Kreiswahlausschüsse“ durch „Landes- und Kreisabstimmungsausschüsse“
- „Wahlvorsteher“ durch „Abstimmungsvorsteher“
- „Wahlhandlung und -Ergebnis“ durch „Abstimmungshandlung und -Ergebnis“
- „Wahllokal, -urnen, -schutzvorrichtungen, -tische“ durch „Abstimmungslokal, -urnen, -schutzvorrichtungen, -tische“.

§ 4

1. Den Kreisabstimmungsausschüssen liegt die Prüfung und Weiterreichung der Abstimmungsergebnisse ihres Stimmkreises, dem Landesabstimmungsausschuß liegt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Lande ob.

2. Die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über Ort und Zeit der Auslegung der Stimmverzeichnisse ist tunlichst gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 2 dieser Verordnung zu bewirken.

3. Die Stimmzettel werden mit dem von der Landesregierung festgestellten Aufdruck amtlich vom Innenminister hergestellt und zum Abstimmungstag in ausreichender Menge in den Abstimmungslokalen für die Abstimmungsvorsteher bereitgestellt. Der Aufdruck der Stimmzettel enthält die zur Entscheidung gestellte Frage, dahinter unterinandergestellt ein „Ja“ oder ein „Nein“ und neben diesen einen Raum zur Kennzeichnung. Sind mehrere Fragen zur Beantwortung gestellt, so werden für jede Frage besonders, erforderlichenfalls auch in der Färbung unterschiedliche Stimmzettel ausgegeben.

4. Die Bekanntmachung der Gemeindebehörde, spätestens 3 Tage vor dem Abstimmungstag, ist nach Möglichkeit schon eine Woche vor dem Abstimmungstag zu bewirken; sie beschränkt sich, wenn der Innenminister hinsichtlich der Behandlung der Stimmzettel im Einzelfalle nicht eine besondere Planung der Stimmzettel berichtigend anordnet, auf Angaben über die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage der Abstimmungslokale, Tag und Stunde der Abstimmung und darüber, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind und den Stimmberechtigten im Abstimmungslokal zur Vornahme der Abstimmung übergeben werden.

4. Stimmabgabe.

§ 5

1. Hinsichtlich der allgemeinen Stimmabgabe finden die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas Abweichendes ergibt.

Auf das Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

2. Für die Stimmabgabe erhält jeder Stimmberechtigte nach Betreten des Abstimmungslokals außer den amtlich abgestempelten Umschlägen einen Stimmzettel. Falls mehrere Fragen zur Entscheidung gestellt sind, erhält jeder Stimmberechtigte für jede Frage einen Stimmzettel; aus den ihm übergebenen mehreren Stimmzetteln wählt er hinter der Schutzvorrichtung zunächst den oder die Stimmzettel mit denjenigen Fragen aus, an deren Entscheidung er sich beteiligen will. Der Stimmberechtigte macht seinen Willen dadurch kenntlich, daß er hinter das auf den Stimmzetteln vorgedruckte „Ja“ oder „Nein“ ein Kreuz oder ein ähnliches Kennzeichen setzt; alsdann legt er den oder die so gezeichneten Stimmzettel in den Umschlag und tritt zwecks Abgabe seiner Stimme an den Vorstandstisch.

5. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

§ 6

1. Hinsichtlich der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses finden die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 7 und 8 etwas Abweichendes ergibt.

§ 7

1. Der Abstimmungsvorsteher liest aus den den Umschlägen entnommenen Stimmzetteln die Antwort auf die gestellte Frage, bei mehreren Fragen deren Bezeichnungen (Frage 1, 2, 3 oder Frage a, b, c usw.) und die auf sie gegebenen Einzelantworten vor, indem er sich zugleich über die Gültigkeit der Stimmzettel hinsichtlich der einzelnen Fragen äußert und nötigenfalls eine Beschlußfassung des Abstimmungsvorstandes herbeiführt.

2. Ungültig sind Stimmzettel:

- (1) die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
- (2) die einen durch den Umschlag deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.

3. Hinsichtlich der Erkennbarkeit des Willens des Abstimmenden bei mehreren einander für die Bejahung ausschließenden Fragen gilt, wenn sich mehrere Stimmzettel über verschiedene Fragen in einem Umschlag befinden, folgendes:

(1) Nicht gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig.

(2) Mehrere mit „Ja“ gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig, da nur die Bejahung einer einzigen Frage den Willen des Stimmberechtigten unzweifelhaft erkennen läßt.

(3) Alle mit „Nein“ gekennzeichneten Stimmzettel sind gültig.

(4) Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, die dieselbe Frage betreffen, also entweder dem Stimmberechtigten versehentlich ausgehändigt oder von ihm zu Unrecht in Besitz genommen sind, so gelten diese als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 8

1. Falls mehrere Fragen zur Beantwortung gestellt sind, so ist für jede Frage je eine Zähl- und Gegenliste mit entsprechender Aufschrift zu führen. Bei der Verlesung der Antworten aus den Stimmzetteln werden in den Listen für die einzelnen Fragen die gültigen „Ja“- oder „Nein“-Stimmen vermerkt.

2. In den Mitteilungen über das Abstimmungsergebnis, die die Abstimmungsvorsteher den Gemeindebehörden, diese den unteren Verwaltungsbehörden, diese den Kreisabstimmungsleitern und diese dem Landesabstimmungsleiter zu machen haben, ist anzugeben, wieviel „Ja“- und „Nein“-Stimmen auf jede der gestellten Fragen abgegeben sind.

3. Den Inhalt der Vordrucke für die Abstimmungs-niederschrift der Abstimmungsvorstände und der Kreisabstimmungsausschüsse, die von diesen zu benutzenden Zähl- und Gegenlisten und Zählbogen, ferner für die von den Kreisabstimmungsleitern dem Landesabstimmungs-leiter einzureichende Hauptzusammenstellung des Abstimmungsergebnisses bestimmt der Innenminister.

6. Nach- und Wiederholungsabstimmungen. Verbindung von Abstimmungen und Wahlen.

§ 9

1. Ist in einzelnen Abstimmungsbezirken die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann bis zur Einrichtung eines Wahlprüfungsgerichts der Landesabstimmungsausschuß dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Innenminister hat den Beschluß alsbald auszuführen.

2. Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmungshandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Innenminister auf Antrag des Kreisabstimmungsausschusses und mit Zustimmung des Landesabstimmungsausschusses dort die Wiederholung der Abstimmung anordnen.

3. Die Anordnung des Innenministers unterliegt im Abstimmungsprüfungsverfahren bis zur Einrichtung eines Wahlprüfungsgerichts der Nachprüfung durch den Landesabstimmungsausschuß.

4. Die Wiederholung darf nicht länger als 6 Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

5. Bei der Wiederholungsabstimmung wird über denselben Antrag und auf Grund derselben Abstimmungslisten und -karteien wie bei der Hauptabstimmung abgestimmt.

6. Auf Grund der Wiederholungsabstimmung wird das Abstimmungsergebnis für den ganzen Wahlkreis neu wie bei der Hauptabstimmung ermittelt.

B. Verfahren bei Volksbegehren.

I. Zulassungsverfahren.

1. Antrags- und Unterschriftsbogen.

§ 10

1. Der an den Innenminister schriftlich zu richtende Antrag auf Zulassung der Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren muß bei einem Begehren auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes die Unterschrift von 3000 Stimmberechtigten tragen.

2. Die Unterschriften sind auf Unterschriftsbogen in Größe von 210:297 mm nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck abzugeben. Jeder Unterschriftsbogen soll im Kopf den Antrag unter genauer Angabe des Gegenstandes des Begehrens enthalten. Werden für die Unterschriften mehrere Bogen zusammengeheftet, so genügt es, wenn Antrag und Gegenstand des Begehrens einmal am Anfang stehen. Auf einer Seite des Unterschriftsbogens sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder Heftes mit laufenden Zahlen zu versehen.

3. Bei der Unterschrift sind Vor- und Zuname, Beruf oder Gewerbe sowie die Wohnung anzugeben, die Eintragungen sind sämtlich (auch die laufenden Nummern) von den Unterzeichnern eigenhändig und leserlich zu bewirken.

4. Sind in dem Antrag ein Vertrauensmann und sein Stellvertreter nicht ausdrücklich benannt, so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftsheft mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

5. Bei Begehren auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes ist der ausgearbeitete Gesetzentwurf in den Text des Antrages aufzunehmen; wenn der Antrag ohne die Unterschrift jedoch infolgedessen den Raum von 2 Druckseiten überschreiten würde, genügt es, den Gesetzentwurf dem Kopfblatt anzuheften.

§ 11

1. Das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages ist durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes nachzuweisen; die Bestätigung ist in der Regel auf dem zu diesem Zweck der Gemeindebehörde vorzulegenden Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie kann auf

Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder, insbesondere wenn der Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen ist, nach besonderen Feststellungen erfolgen. Im letzteren Falle sind die Nachweise in der Reihenfolge der Anordnung zu ordnen.

2. Wenn die Gemeindebehörde bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten bemerkt, so hat sie in der Bescheinigung gemäß Abs. 1 darauf aufmerksam zu machen.

§ 12

1. Die Unterschriftsbogen sind nach Regierungsbezirken, innerhalb dieser nach Stadt- und Landkreisen und innerhalb dieser nach Gemeinden zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Seiten eines Unterschriftsheftes sind in der oberen Ecke des Schnitt-randes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Bei Einreichung des Antrages ist eine Zusammenstellung beizubringen, in der die laufenden Nummern der Bogen und Hefte, sowie bei jedem die Zahl der auf ihnen abgegebenen Unterschriften zu vermerken und die Zahl der Unterschriften aufzurechnen ist.

2. Behandlung des Antrages.

§ 13

Ergibt die dem Innenminister obliegende Prüfung des Antrages im Falle des § 10, daß die Zahl der Unterschriften die erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, so wird den Vertrauenspersonen eine Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung gesetzt, daß nach deren erfolglosem Ablaufe die Ablehnung des Antrages erfolgen werde.

§ 14

1. Wird der Antrag abgelehnt, so werden die Vertrauenspersonen bei Zustellung dieser Entscheidung auf den zulässigen Rechtsbehelf und die Frist, innerhalb deren er zu erheben ist (§ 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung), hingewiesen.

2. Wird dem Antrag stattgegeben, so bewirkt der Innenminister die im § 28 der Verfahrensordnung vorgesehene Veröffentlichung und teilt seine Entscheidung den Vertrauenspersonen unter Angabe des Tages der Veröffentlichung und der Anschrift des bestellten Landesabstimmungsleiters mit.

II. Eintragungsverfahren.

1. Eintragungslisten.

§ 15

Nach Zulassung der Listenauslegung hat der gemäß § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung zu benennende Vertrauensmann, sein Stellvertreter oder der als Vertrauensperson geltende Antragsunterzeichner dem Innenminister unter Beifügung einer Abschrift anzuzeigen, wo die Auslegung der Eintragungslisten beabsichtigt ist. Spätere Änderungen des Planes sind sofort entsprechend anzuzeigen.

§ 16

1. Die von den Antragstellern auszufüllenden und an die Gemeindebehörden zu versendenden Eintragungslisten haben im Titelbogen oder im Kopf den Wortlaut des begehrten Gesetzentwurfes in der zugelassenen Form und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Unterschriften der Eintragungsberechtigten zu enthalten. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind Anlage- oder Einlegebogen zu liefern und dem Hauptblatt anzuheften; es ist in erster Linie Sache der Antragsteller, sich wegen diesen rechtzeitigen Nachlieferungen mit den Gemeindebehörden in Verbindung zu halten.

2. Die Eintragungslisten sind nach dem Vordruck in Anlage 2 zu fertigen.

3. Den Vertrauenspersonen steht es frei, den einzelnen Gemeindebehörden bei oder nach Übersendung der Eintragungslisten Beauftragte zu bezeichnen, die zu dem aus der Listenübersendung entstehenden Geschäftsverkehr mit den Gemeindebehörden für die Antragsteller berechtigt sind.

§ 17

Die Gemeindebehörden haben, nachdem sie die Zulassung der Listenauslegung sowie Namen und Anschrift

der Vertrauenspersonen aus der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt haben, den Empfang der ihnen zugehenden Eintragslisten den Vertrauenspersonen oder den von diesen für die Gemeinde benannten Beauftragten unverzüglich zu bestätigen und hierbei mitzuteilen, wann und wo die Listen zur Eintragung ausliegen (§ 18, 19 und 20 dieser Verordnung.)

2. Eintragsfrist.

§ 18

1. Die Eintragsfrist umfaßt, wenn die Eintragslisten bei der Gemeindebehörde rechtzeitig innerhalb von 4 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung der Zulassung eingereicht werden, einen Zeitraum von vollen 2 Wochen, nämlich die fünfte und sechste Woche nach der Veröffentlichung (§ 14 Abs. 2 dieser Verordnung). Die Eintragsfrist verkürzt sich entsprechend, wenn die Eintragslisten erst nach Ablauf der vierten Woche oder so kurz vor Beginn der fünften Woche bei der Gemeindebehörde eingegangen sind, daß eine rechtzeitige Auslegung nicht mehr durchführbar war. Die Gemeindebehörde soll die Auslegung nicht rechtzeitig eingereichter Listen mit größter Beschleunigung, spätestens am folgenden Arbeitstag, bewirken.

2. Erfolgt die Auslegung auf Grund eines Einspruchs erst nach Beginn der Eintragsfrist, so ist von der über den Einspruch entscheidenden Behörde eine Nachfrist für die Eintragung in der Weise zu berechnen, daß Listen, die rechtzeitig vor Beginn der 5. Woche eingegangen waren, volle zwei Wochen verspätet eingegangene dagegen um so viel Tage weniger ausliegen, als sie einschl. des Eingangstages nach Beginn der Eintragsfrist der Gemeindebehörde zugegangen sind; im Falle des § 22 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung tritt an die Stelle des Tages dieses Eingangs der Tag des Eingangs des Einspruchs bei der Gemeindebehörde.

§ 19

Die Listen sind während der Eintragsfrist oder Nachfrist (§ 18 dieser Verordnung) an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Amtsstunden und an den in diese Frist fallenden Sonntagen zu besonders von der Gemeindebehörde festzusetzenden Stunden auszulegen. Die Auslegungsstunden an Sonntagen sind alsbald nach Eingang der Listen so festzusetzen, daß den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen wird. Erscheint nach den örtlichen Bedürfnissen die Auslegung während der vollen Amtsstunden an den Arbeitstagen nicht erforderlich oder zu einer Zeit außerhalb der üblichen Amtsstunden zweckmäßig, so können von der Gemeindebehörde bestimmte Tagesstunden während oder außerhalb der Amtsstunden für die Auslegung mit den Vertrauenspersonen oder ihren Beauftragten vereinbart werden; auf solche Vereinbarungen wird gegebenenfalls von der Gemeindebehörde bei der Übersendung der Bestätigungsschreiben nach § 17 dieser Verordnung hinzuweisen sein; solange eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, ist davon auszugehen, daß die Auslegung während der vollen Amtsstunden geschieht.

3. Eintragungsräume.

§ 20

1. In größeren Gemeinden können zur rascheren Abwicklung des Geschäftsverkehrs mehrere Räume bestimmt und in einem Raum mehrere Eintragslisten gleichzeitig ausgelegt werden. Es ist in erster Reihe Sache der Antragsteller, sich dieserhalb mit den in Frage kommenden Gemeindebehörden besonders in Verbindung zu setzen.

2. In Kranken- und Pflegeanstalten (Öffentlichen Krankenhäusern und Privatkliniken, Entbindungs- und Wöchnerinnenanstalten oder Erholungsheimen usw.) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die Räume außerhalb der Anstalt nicht aufsuchen können, können in der Anstalt selbst Einrichtungen zur Eintragung besonders geschaffen werden. Die Leitungen staatlicher und kommunaler Anstalten können mit der Entgegennahme von Eintragungen betraut werden.

4. Bekanntmachung der Gemeindebehörden.

§ 21

Die Gemeindebehörden haben Auslegungsort und -zeit durch Anschlag an der Gemeindetafel oder sonst in orts-

üblicher Weise bekannt zu machen. Weitere Bekanntmachungen, insbesondere solche durch die Presse, bleiben den Antragstellern überlassen.

5. Einspruchsverfahren bei Ablehnung der Listenauslegung.

§ 22

1. Lehnt eine Gemeindebehörde die Auslegung von ihr zugegangenen Eintragslisten ab, so hat sie dies dem für die Gemeinde bestellten Beauftragten des Vertrauensmannes, in Ermangelung eines solchen dem Vertrauensmann selbst oder seinem Stellvertreter sofort unter Darlegung der Gründe entweder zu Protokoll oder durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides zu eröffnen. Der gegenüber dieser Ablehnung zulässige Einspruch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll so zeitig anzubringen, daß er dort vor Ablauf des dritten Tages seit Eröffnung der Ablehnung eingeht.

2. Auf den Einspruch hin prüft die Gemeindebehörde zunächst dessen Rechtzeitigkeit. Ist der Einspruch verspätet eingegangen, so hat ihn die Gemeindebehörde zurückzuweisen, es sei denn, daß er vor dem Ende der Eintragsfrist eingegangen ist. Ein zwar verspätet, aber vor diesem Zeitpunkt eingegangener Einspruch gilt als neuer Antrag auf Auslegung. Auf diesen Antrag hat die Gemeindebehörde erneut durch eine zuzustellende, mit Einspruch anfechtbare Entscheidung zu befinden. Gibt sie in diesem Falle dem Antrage statt, so hat sie erforderlichenfalls die Nachfrist gemäß § 18 Abs. 2 dieser Verordnung zu berechnen.

3. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so legt ihn die Gemeindebehörde, wenn sie ihm nicht alsbald stattgibt, auf schnellstem Wege, spätestens am zweiten Tage nach dem Eingang, ihrer Aufsichtsbehörde mit einem die Ablehnung rechtfertigenden Bericht unter Beifügung des etwa erforderlichen Urkundenmaterials vor. Die Aufsichtsbehörde befindet innerhalb der vom Tage des Eingangs des Einspruchs bei der Gemeindebehörde an laufenden Frist von einer Woche endgültig und sorgt für schnellste Übermittlung ihrer Entscheidung (Vgl. § 18 Abs. 2 dieser Verordnung) an denjenigen, der Einspruch eingelegt hat, und an die Gemeindebehörde, die alsdann, falls dem Einspruch stattgegeben ist, die Auslegung ohne jeden weiteren Verzug zu bewirken hat.

6. Zulassung zur Eintragung.

§ 23

1. Nach Auslegung der Eintragslisten sind von der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist oder Nachfrist (§ 18 Abs. 2 dieser Verordnung) Eintragungsberechtigte in den Eintragungsstunden zur Eintragung zuzulassen. In Gemeinden, deren Behörde Eintragslisten nicht übergeben sind, kann eine Eintragung nicht bewirkt werden.

2. Die Gemeindebehörde prüft vor der Zulassung zur Eintragung, ob die ihre Eintragung anstrebenden Personen

(1) am ersten Tage der Eintragsfrist in der Gemeinde bzw. in demjenigen Bezirk, für den die ausliegende Liste bestimmt ist, ihren Wohnort (Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) hatten,

(2) nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes am Eintragungstage

a) Wähler zum Landtag sind,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind,

c) in der Ausübung des Wahlrechts nicht behindert sind,

(3) einen Eintragungsschein von der Gemeindebehörde erhalten haben.

3. Wird ein Eintragungsschein übergeben, so erübrigt sich die Anstellung einer Prüfung bei der Zulassung zur Eintragung, sofern nicht besondere Anhalte dafür sprechen, daß nach Erteilung des Eintragungsscheines Umstände eingetreten sind, die das Wahlrecht zum Landtag berühren. War dem Eintragungsberechtigten von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Eintragungsschein erteilt worden, so ist er in dieser Gemeinde nur gegen Rückgabe desselben zur Eintragung zuzulassen.

4. Der mit der Entgegennahme der Eintragung beauftragte Beamte hat die erforderlichen Feststellungen außer durch Befragung der die Eintragung anstrebenden Person durch Einsichtnahme in die zuletzt abgeschlossene oder laufend geführte Stimmliste oder Stimmkartei, in Personalakten, Melderegister oder in sonstiges amtliches

Material sowie in die Liste der von der Gemeindebehörde erteilten Eintragungsscheine zu treffen und die Zulassung zur Eintragung zu diesen Unterlagen zu vermerken. Der Eintragungsberechtigte hat, falls sich aus diesem Material seine Eintragungsberechtigung nicht ergibt, auf Erfordern den urkundlichen Nachweis seiner Berechtigung zur Eintragung zu führen.

5. Die Gemeindebehörde sammelt die ihr übergebenen Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis ihre Vernichtung vom Innenminister angeordnet wird.

7. Eintragungsscheine.

§ 24

1. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag ein Eintragungsberechtigter, der glaubhaft macht, daß er während der Eintragsfrist seinen Wohnort aus dem Gemeindebezirk verlegen, oder daß er während dieser Frist sich aus zwingenden Gründen außerhalb des Gemeindebezirks aufhalten wird.

2. Der Eintragungsschein darf nur von der Gemeindebehörde des Wohnortes und außer im Falle des § 26 Abs. 5 dieser Verordnung nur in der Zeit von der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum letzten Tage vor Beginn der Eintragsfrist ausgestellt werden, nachdem durch eine Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 (2) dieser Verordnung die Eintragungsberechtigung festgestellt ist.

3. Ist der letzte Tag vor Beginn der Eintragsfrist ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag, so brauchen an diesem Tage Eintragungsscheine nicht mehr ausgestellt zu werden.

4. Die Ausstellung erfolgt nach dem in der Anlage 3 beigelegten Vordruck.

5. Über ausgestellte Eintragungsscheine ist eine Liste zu führen, die mit Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Eintragsfrist abzuschließen ist und bei der Zulassung zu Eintragungen in einer der Gemeindebehörde übergebenen Eintragsliste vorliegen muß.

6. Die Liste ist — gegebenenfalls zusammen mit den bei Zulassung zur Eintragung übergebenen Eintragungsscheinen — zu verwahren.

8. Inhalt der Eintragung.

§ 25

1. Die Eintragungen dürfen nur auf vorschriftsmäßigem Eintrags- oder dem Hauptblatt angeheftetem Anhang- oder Einlegebogen erfolgen.

2. Die Eintragung muß enthalten:

- (1) Vor- und Zuname, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen;
- (2) Beruf oder Gewerbe;
- (3) Wohnung.

3. Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragslisten vollständig und leserlich auszufüllen. Nicht leserliche Unterschriften sind von dem die Eintragung entgegennehmenden Beamten in der Spalte „Bemerkungen“ der Eintragsliste zu erläutern.

4. Die Erklärung eines Eintragungsberechtigten, daß er nicht schreiben könne, ist, nachdem die Eintragung von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten von Amts wegen bewirkt ist, in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Tages der Eintragung zu vermerken.

9. Einspruchsverfahren bei Versagung der Zulassung zur Eintragung und bei Versagung eines Eintragungsscheines.

§ 26

1. Wird die Zulassung zur Eintragung oder die Erteilung eines Eintragungsscheines versagt, so ist von dem mit diesen Dienstgeschäften beauftragten Beamten hierüber, sofern nicht auf schriftlichen Antrag schriftliche Bescheidung unter Zustellung erfolgt, ein Vermerk aufzunehmen, in dem die Gründe zu der Maßnahme und das Datum ihrer Eröffnung an den Betroffenen ersichtlich sind. Der gegenüber dieser Versagung zulässige Einspruch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll so zeitig anzubringen, daß er dort vor Ablauf des dritten Tages seit Eröffnung der Versagung eingeht.

2. Auf den Einspruch hin prüft die Gemeindebehörde zunächst dessen Rechtzeitigkeit. Ist der Einspruch ver-

spätet eingegangen, so hat ihn die Gemeindebehörde zurückzuweisen, es sei denn, daß er gegen eine Versagung der Zulassung zur Eintragung gerichtet und vor Ablauf der Eintragsfrist oder Nachfrist oder daß er gegen die Versagung eines Eintragungsscheines gerichtet und vor Beginn der Eintragsfrist eingegangen ist. Ein zwar verspätet, aber vor diesen Zeitpunkten eingegangener Einspruch dient als neuer Antrag auf Zulassung zur Eintragung oder auf Ausstellung eines Eintragungsscheines; auf diesen Antrag hat die Gemeindebehörde erneut durch eine dem Betroffenen zuzustellende, von ihm mit dem Einspruch anfechtbare Entscheidung, zu befinden. Gibt sie in diesem Falle dem Antrage statt, so hat sie erforderlichenfalls die Frist gemäß Abs. 4 zu berechnen.

3. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so legt ihn die Gemeindebehörde, wenn sie ihm nicht alsbald stattgibt, auf schnellstem Wege, spätestens am zweiten Tage nach dem Eingang, ihrer Aufsichtsbehörde mit einem die Ablehnung rechtfertigenden Bericht unter Beifügung des etwa erforderlichen Urkundenmaterials, insbesondere einer Abschrift des nach Abs. 1 gefertigten Vermerks vor. Die Aufsichtsbehörde befindet innerhalb der vom Tage des Eingangs des Einspruchs bei der Gemeindebehörde anlaufenden Frist von einer Woche endgültig.

4. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist von der auf den Einspruch bescheidenden Behörde die Frist zu berechnen, innerhalb deren die Eintragung noch zulässig ist. Die Berechnung der Frist ist in die Entscheidung aufzunehmen. Die Frist ist, wenn es sich um eine Versagung der Zulassung zur Eintragung handelt, so zu berechnen, daß nach Zustellung der dem Einspruch stattgebenden Entscheidung dem Betroffenen ein Zeitraum zur Eintragung zur Verfügung steht, der der Eintragsfrist abzüglich des bis zum Tage der Versagung der Zulassung zur Eintragung bereits abgelaufenen Zeitraumes dieser Frist entspricht; im Falle des Abs. 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Tages der Versagung der Zulassung zur Eintragung der Tag des Eingangs des als neuer Antrag geltenden Einspruchs bei der Gemeindebehörde. Die Frist ist, wenn es sich um die Versagung eines Eintragungsscheines handelt, stets auf volle zwei Wochen zu bemessen.

5. Die auf den Einspruch ergangene Entscheidung wird von der entscheidenden Behörde dem Betroffenen zugestellt, außer wenn sie von der Aufsichtsbehörde ergeht und auf Erteilung eines Eintragungsscheines lautet. In diesem Falle wird die Gemeindebehörde von der Aufsichtsbehörde zur Erteilung des Eintragungsscheines angewiesen; die Gemeindebehörde vermerkt auf dem von ihr auch über die Frist des § 24 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus zu erteilenden Eintragungsscheine, daß er aus Anlaß des Einspruchs auf Anweisung durch die Aufsichtsbehörde erteilt, und daß die Eintragung auf Grund dieses Scheins in jeder Gemeinde, in der Eintragslisten ausgelegt sind oder waren, bis zum vierzehnten Tage nach der Zustellung des Scheines zulässig ist; der Eintragungsschein ist von der Gemeindebehörde ohne Umhüllung zusammengefaltet und mit Verschuß versehen dem Betroffenen zuzustellen, damit der Zustellungsvermerk auf ihn selbst gesetzt wird.

6. Die entscheidende Aufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung, wenn sie selbst diese dem Betroffenen zustellt, der Gemeindebehörde alsbald, nachträglich auch das Datum der Zustellung, mitzuteilen.

7. Alle Entscheidungen, Zustellungen und Mitteilungen sind auf schnellstem Wege zu bewirken.

10. Abschluß der Listen.

§ 27

1. Nach Ablauf der Eintragsfrist oder, falls Eintragslisten erst nach Beginn der Frist auf Einspruch entgegengenommen sind, nach Ablauf der Nachfrist, werden die Eintragslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen; hierbei beurkunden sie hinter der letzten Eintragung, ob die Eingetragenen am Eintragungstage eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungsschein übergeben haben und geben ferner die Zahl der gültigen Eintragungen und die Frist, innerhalb deren sie bewirkt sind, an.

2. Nach Ablauf der Eintragsfrist auf Einspruch zugelassene Eintragungsberechtigte bewirken ihre Eintragungen in einem Nachtrag zur Eintragsliste, die, sofern diese noch bei der Gemeindebehörde liegt, auf dieser selbst im Anschluß an den Abschlußvermerk, andernfalls auf einem besonderen von der Gemeindebehörde nach Anlage 4 zu liefernden, mit entsprechender Aufschrift zu versehenen Nachtragsbogen zu setzen sind. Nachträge sind spätestens am zwanzigsten Tage nach Ablauf der Eintragsfrist von der Gemeindebehörde mit einem der Vorschrift des Abs. 1 entsprechenden Abschlußvermerk zu versehen.

3. Die abgeschlossenen Eintragslisten und ihre Nachträge sind von den Gemeindebehörden den Vertrauenspersonen oder von den von ihnen hierfür benannten Beauftragten sofort portofrei durch Post-einschreibesendung zu übersenden oder selbst auf sonstigem Weg zu behändigen. Die Zusendung geschieht auf Gefahr des Empfängers.

III. Vorlegungsverfahren.

1. Einreichung der Eintragslisten.

§ 28

1. Die das Volksbegehren betreibenden Personen haben die Eintrags- und Nachtragslisten geordnet — und zwar nach Regierungsbezirken, innerhalb dieser nach Stadt- und Landkreisen und innerhalb dieser nach Gemeinden — je unter fortlaufenden Zahlen mit einer Übersicht über das Gesamtergebnis des Eintragsverfahrens binnen acht Tagen nach Ablauf der Eintragsfrist dem Landesabstimmungsleiter einzureichen.

2. Rechtzeitig, aber ungeordnet, eingehende Eintragslisten werden vom Landesabstimmungsleiter geordnet, nachdem ein die Kosten dieser Tätigkeit vorschauweise deckender Betrag beim Landesabstimmungsleiter auf dessen an den Vertrauensmann oder seinen Vertreter zu richtende Aufforderung eingezahlt ist. Der Landesabstimmungsleiter kann für die Einzahlung eine Ausschlussfrist von vier Wochen mit der Wirkung setzen, daß die ungeordneten Listen bei der Feststellung des Eintragungsergebnisses unberücksichtigt bleiben. Entsprechendes gilt für die Aufstellung einer fehlenden Übersicht über das Ergebnis des Eintragsverfahrens. Ungeordnet eingehende Nachträge, die zu Eintragslisten nachgereicht werden (§ 27 Abs. 2 dieser Verordnung), sind vom Landesabstimmungsleiter ohne Kostenerhebung zu ordnen.

3. Eintragslisten und Nachträge, die nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Einreichungsfrist beim Landesabstimmungsleiter eingehen, bleiben unberücksichtigt.

2. Feststellung des Ergebnisses.

§ 29

1. Der Landesabstimmungsleiter bereitet die vom Landesabstimmungsausschuß zu treffende Feststellung der Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen vor, beruft den Landesabstimmungsausschuß, veröffentlicht die von diesem getroffenen Feststellungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und teilt sie dem Innenminister mit.

2. Mit dieser Mitteilung verbindet der Landesabstimmungsleiter eine amtliche Auskunft über die Zahl aller Stimmberechtigten, die bei der zuletzt im Lande erfolgten allgemeinen Wahl oder Abstimmung ermittelt ist; als solche gilt eine Wahl zum Landtag und ein Volkstseid im Lande Nordrhein-Westfalen.

3. Der Innenminister legt die Urkunden, aus denen der Gegenstand des Volksbegehrens ersichtlich ist, die Feststellung des Landesabstimmungsausschusses und die amtliche Auskunft des Landesabstimmungsleiters mit seiner Stellungnahme hinsichtlich der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens der Landesregierung vor.

§ 30

1. Die Mitteilung, die die Landesregierung den Vertrauenspersonen über die Feststellungen hinsichtlich der Rechtswirksamkeit eines Volksbegehrens zu machen hat, erfolgt im Wege der Zustellung durch den Innenminister.

2. Die gegen eine die Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens verneinende Entscheidung der Landesregierung zulässige Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen seit

der Zustellung beim Innenminister schriftlich anzubringen; der Beschwerdeschrift sind 15 Abschriften beizufügen.

3. Der Innenminister übersendet die Beschwerde mit einer Stellungnahme der Landesregierung und erforderlichenfalls des Landesabstimmungsleiters bis zur Einrichtung eines Wahlprüfungsgerichts dem Landesabstimmungsausschuß.

C. Schlußbestimmung.

§ 31

Der Innenminister ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Abstimmungsverordnung zu bewilligen.

Düsseldorf, den 16. Mai 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Verordnung

über die Erweiterung des Anwendungsgebietes der Verordnung über die Einschränkung von Rechtsmitteln zur Vermeidung von Notständen bei der Unterbringung von Personen in bestimmten Gebieten vom 8. August 1949
(GV. NW. S. 215).

Vom 26. September 1949.

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz), Amtsblatt der Militärregierung Seite 162, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Einschränkung von Rechtsmitteln zur Vermeidung von Notständen bei der Unterbringung von Personen in bestimmten Gebieten vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 215) ist auch in dem Stadtkreis Siegen und in dem Landkreis Siegen anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

Verordnung

zur Erhaltung und Sicherung des vorhandenen Wohnraums.

Vom 6. Oktober 1949.

Auf Grund des Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Britisches Kontrollgebiet Nr. 8, S. 162) und des § 12 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 23. Mai 1946 in der Fassung der Verordnung des Ministers für Wiederaufbau vom 17. Januar 1947 (GV. NW. S. 101) wird zum Zwecke der Erhaltung und Sicherung des vorhandenen Wohnraums verordnet:

§ 1

Abbruch, Zerstörung und bauliche Veränderungen von Räumen, die zu Wohnzwecken geeignet sind (Art. XII a WG), sind verboten, soweit dadurch Wohnraum im Sinne der Raumbewirtschaftungsbestimmungen verloren geht oder die Bewohnbarkeit von Räumen vermindert oder sonstwie beeinträchtigt wird.

§ 2

1. Die örtlichen Wohnungsbehörden können Ausnahmen von dem Verbot des § 1 erteilen.

2. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet oder von der Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung muß erteilt werden, wenn durch die beabsichtigten Veränderungen der Räume keine Beeinträchtigung der örtlichen Wohnraumlage eintritt.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser VO finden auf Wohnräume und Unterkünfte in Gebäuden oder anderen Werken, die nicht Bestandteil eines Grundstückes sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausnahmegenehmigung auch dann erteilt werden muß, wenn bei einem Ortswechsel die Verwendung der Räume zu Wohnzwecken gewährleistet ist.

§ 5

Soweit für bauliche Maßnahmen an vorhandenen Räumen eine Genehmigung aus anderen, insbesondere bauaufsichtlichen oder bewirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, darf diese nur im Einvernehmen mit der Wohnungsbehörde erteilt werden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

1949 S. 290
berechtigt durch
1949 S. 310

Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz). Vom 28. Oktober 1949.

Auf Grund des Art. 78 Abs. 2 der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Brit. Kontrollgebiet, Seite 1169 ff.) wird bestimmt:

§ 1

Die zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Justizminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1949.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

Anordnung über die Umlegung des Wassergeldes. Vom 15. Oktober 1949.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948/3. Februar 1949 (WiGBL. 1948 S. 27, 1949 S. 14) erteile ich unter Bezugnahme auf den RE der Verwaltung für Wirtschaft Nr. 32/48 vom 24. Dezember 1948 (VfW Mitt. Bl. 1948 II S. 203) gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) mit Zustimmung der VfW für das Land Nordrhein-Westfalen folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung:

I.

Soweit das Wassergeld nicht bereits in zulässiger Weise auf die Mieter bzw. Untermieter umgelegt wird, darf die Umlegung des Wassergeldes (Wasserpreis und Grundgebühr oder Wassermessergebühr) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

II.

Das Wassergeld kann umgelegt werden:

1. von dem Vermieter auf die Mieter
2. von den Mietern (Hauptmieter) auf die Untermieter.

III.

Vor der Umlegung des Wassergeldes ist die gegenwärtige zulässige Leerraummiete, in der die Vergütung für Wasserverbrauch enthalten ist, um 2,5 Prozent zu kürzen. Die Umlegung des Wassergeldes darf nur erfolgen, wenn der Wasserverbrauch den in der Miete enthaltenen Anteil für Wassergeld wesentlich, d. h. unter den gegebenen Verhältnissen um 10 Prozent dieses Anteiles, übersteigt. Die Rückkehr zu der ungekürzten Miete bedarf in jedem Falle der vorherigen Einzelgenehmigung der Preisbehörde.

IV.

Die Umlegung des Wassergeldes vom Vermieter auf den Hauptmieter erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch, je nach dem in den einzelnen Gemeinden üblichen Verfahren:

1. nach dem Verhältnis der Leerraummieten zueinander oder
2. nach der Kopffzahl der sämtlichen Einwohner des Hauses oder
3. nach Räumen zuzügl. Kopffzahl, wobei die Summe von Räumen und Kopffzahl der Bewohner eine Punktzahl ergibt, die für die Aufteilung des Gesamtverbrauches maßgebend ist.

Die Preisbehörden können für einzelne Gemeinden oder für ihren Bezirk durch allgemeine Anordnungen die übliche Aufteilungsart bekanntgeben und bei einer Umlegung nach Ziff. 3 regeln, mit welchen Punktzahlen die einzelnen Räume zu bewerten sind. Diese allgemeine Anordnung gilt alsdann in denjenigen Fällen, in denen eine Einigung zwischen Vermieter und Mieter über eine der vorgenannten Arten der Umlegung nicht erzielt ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Preisbehörde.

Für die Umlegung des Wassergeldes vom Hauptmieter auf den Untermieter gilt § 6 der Anordnung PR 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947.

V.

Vor der Umlegung des Wassergeldes ist der Wasserverbrauch für gewerbliche Betriebe und für Wassermotoren in Waschküchen auszusondern, ebenso für Gärten und Großvieh, wenn hierfür nur von einzelnen Mietern besondere Wassermengen benötigt werden. Steht ein besonderer Wassermesser für diese Verbrauchsarten zur Verfügung, so ist der auszusondernde Wasserverbrauch im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Bei Verwendung eines Wassermotors in Waschküchen kann je Wäsche und Haushalt 3 cbm Wasser berechnet werden, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über den tatsächlichen Wasserverbrauch bei Benutzung des Wassermotors besteht.

VI.

Der Vermieter hat den Mietern Abrechnung über das Wassergeld zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

VII.

Soweit bisher in preisrechtlich zulässiger Weise das Wassergeld neben der Miete in festen Pauschbeträgen erhoben wurde, bedarf eine Erhöhung des Pauschbetrages in jedem Falle der vorherigen Genehmigung der Preisbehörde.

VIII.

In Fällen unbilliger Härten kann die zuständige Preisbehörde eine abweichende Regelung treffen.

IX.

Die von den Preisbehörden bereits erlassenen allgemeinen Anordnungen über die Umlegung des Wassergeldes bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Widerspruch stehen.

X.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1949.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Preisbildungsstelle —
In Vertretung: Dr. E w e r s.

**Mitteilungen des Landeswahlleiters
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Abt. I — 08

Düsseldorf, den 10. November 1949.

Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete
des Deutschen Bundestages: Dr. Amelunxen, Rudolf,

Sozialminister, Hiltrup bei Münster (Z), hat das Mandat
niedergelegt.

Gemäß §§ 6, 15 BWG. habe ich von der Landesreserve-
liste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Deut-
schen Bundestages als gewählt erklärt: Dr. Bertram, Hel-
mut, Rechtsanwalt und Notar, Soest, Helle 3 (Z).

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1949

Aktiva			Passiva		
(Beträge in 1000 DM)					
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche			Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder*)	138 514	— 82 913	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	313	+ 23	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 054	—
Wechsel und Schecks	240 881	+ 143 968	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Ver- waltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	110 000	+ 7 500	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	357 610	— 97 431
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstel- lung	404 879		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	804	+ 14
b) angekaufte	10 714	415 593	c) von öffentlichen Ver- waltungen	229 958	— 8 570
Lombardforderungen gegen a) Wechsel	5 656	— 1 959	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	20 180	— 487
b) Ausgleichsforderungen	24 736	30 392 + 135 — 1 824	e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	130 804	+ 45 913
Beteiligung an der BdL		28 000	f) von ausländischen Einlegern	17	—
Sonstige Vermögenswerte	44 336	— 2 718	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	10 676	728 697 — 38 968 — 99 529
			Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	166 560	+ 166 560
			Sonstige Verbindlichkeiten	40 718	+ 2 441
			Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	(251 509)	(— 33 510)
	1 008 029	+ 69 472		1 008 029	+ 69 472

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Oktober 1949

Reserve-Soll	81 668	— 1 750
Reserve-Ist	81 668	— 1 750

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)